

Unternehmermodell (Datenblatt)

Veranstaltungs-Nr.			
Veranstaltungstyp:			
Seminarveranstalter:			
Veranstaltungstag 1:	Datum		Uhrzeit (Beginn/Ende)
Veranstaltungstag 2:	Datum		Uhrzeit (Beginn/Ende)
Veranstaltungsort:			

Seminarkosten: Für Mitgliedsbetriebe der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) werden die Seminarkosten von der Berufsgenossenschaft übernommen, wenn die Teilnahmevoraussetzungen gemäß DGUV Vorschrift 2 erfüllt sind (siehe hierzu auch Seite 2 „Wer darf am Unternehmermodell teilnehmen?“).

Reisekosten: Teilnehmende aus Mitgliedsbetrieben der BG ETEM können Reisekosten gemäß den Geschäftsbedingungen der BG ETEM für Seminare des Bereichs Qualifizierung geltend machen.

Stornokosten: Bei Stornierungen weniger als 10 Kalendertage vor Seminarbeginn oder bei Nichterscheinen einer angemeldeten Person wird eine Stornogebühr in Höhe von pauschal 150,00 Euro / Teilnehmer/in, unabhängig von der Seminardauer, erhoben. Eine Stornierung bis zu 10 Kalendertage vor Seminarbeginn ist kostenfrei (siehe auch Geschäftsbedingungen der BG ETEM für Seminare des Bereichs Qualifizierung).

Geschäftsbedingungen: Die Geschäftsbedingungen der BG ETEM für Seminare des Bereichs Qualifizierung können Sie unter: <https://www.bgetem.de>; Webcode: 12750623 einsehen.

Nachname:		Geschlecht: ☐ Männlich ☐ Divers ☐ Weiblich ☐ Unbestimmt	
Vorname:		Geburtsdatum:	
Position im Betrieb (beachten Sie bitte Seite 2 „Wer darf am Unternehmermodell teilnehmen?“)	☐ Unternehmer/-in oder Geschäftsführer/-in (nicht möglich: Ehegatte des Unternehmers/der Unternehmerin bzw. des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin)	☐ Mitarbeiter/-in (nur zusätzlich zum Unternehmer/-in, Geschäftsführer/-in oder verantwortl. Betriebsleiter/-in bzw. Filialleiter/-in)	
	☐ verantwortl. Betriebsleiter/-in (nur mit schriftlicher Pflichtenübertragung nach DGUV Vorschrift 2, <u>bitte Kopie beifügen</u> . Eine Vorlage erhalten Sie vom Seminarveranstalter)	☐ verantwortl. Filialleiter/-in (nur mit schriftlicher Pflichtenübertragung nach DGUV Vorschrift 2, <u>bitte Kopie beifügen</u> . Eine Vorlage erhalten Sie vom Seminarveranstalter)	
Unternehmens-Nr. oder Betriebsstätten-Nr. (ehem. Mitglieds-Nr.)			
Wurden bereits Unternehmermodellseminare absolviert?	☐ Nein ☐ Grundseminar am _____, abgeschlossen ☐ Ja ☐ Nein ☐ Aufbauseminar am _____, abgeschlossen ☐ Ja ☐ Nein ☐ Präsenzphase am _____, abgeschlossen ☐ Ja ☐ Nein ☐ Fernlehrgang am _____, abgeschlossen ☐ Ja ☐ Nein ☐ Fortbildung am _____		
Betrieb (Name und Anschrift)			
Anzahl der Beschäftigten	Gefahrtariffstelle(n)	☐ Grundseminar wird als Ersatz für die Präsenzphase besucht, bitte Ordner zusenden.	
Telefon (Für Fragen und kurzfristige Informationen)	E-Mail		

Ich versichere die Richtigkeit der angegebenen Daten.
 Den Hinweis zur Übernahme der Kosten durch die BG ETEM, die Stornokostenregelung und die Hinweise auf der 2. Seite „Wer darf am Unternehmermodell teilnehmen?“ und „Gültigkeit der Unternehmermodellseminare“ habe ich gelesen und verstanden.

Datenschutzhinweise / Einwilligung gemäß DSGVO:

Die BG ETEM und der jeweilige für das Unternehmermodell anerkannte Seminarveranstalter erheben Teilnehmer- und Betriebsdaten, die zum Zwecke der Organisation und Durchführung des Unternehmermodells notwendig sind und tauschen diese aus. Die Datenverarbeitung kann auch automatisiert erfolgen. Die Daten sind für die Organisation und Durchführung des Unternehmermodells nach DGUV Vorschrift 2 erforderlich, d.h. die Teilnahme am Unternehmermodell ist nur mit Einwilligung des Teilnehmers hierzu möglich. Verantwortlich für den Datenschutz ist die BG ETEM, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln. Die vollständigen

X
 Datum, Unterschrift der teilnehmenden Person

Datenschutzhinweise können nachgelesen werden unter:
www.bgetem.de/die-bgetem/datenschutz

Ihre Einwilligung ist freiwillig kann jederzeit widerrufen werden, sofern die Erhebung nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Ich habe die Hinweise zum Datenschutz gelesen und gebe meine Einwilligung zur Verarbeitung und zum Austausch der zur Organisation und Durchführung des Unternehmermodells notwendigen Daten.

X
 Datum, Unterschrift der teilnehmenden Person

Wer darf am Unternehmermodell teilnehmen?

Begriff des „Unternehmers“ im Sinne der Anlage 3 Nr. 2 der DGUV Vorschrift 2 der BG ETEM vom 01.01.2011

Teilnehmer an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Unternehmermodells

Unternehmer	Teilnehmer	Pflichtenübertragung erforderlich
Natürliche Person	Unternehmer selbst	nein
Juristische Person	- gesetzlicher Vertreter (Vorstand / Geschäftsführer) - u. U. einer von mehreren gesetzlichen Vertretern (<u>Meister</u> / Kaufmann)	nein
Natürliche oder juristische Person mit mehreren Betrieben	- für jeden Betrieb der Betriebsleiter	ja
	- ggf. für einen Einzelbetrieb der Unternehmer selbst	nein
Natürliche Person ohne ausreichende fachliche Qualifikation (Kaufmann / Handwerkerwitwe)	- Konzessionsträger - Betriebsleiter	ja

Grundsätzlich muss der Unternehmer persönlich an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Unternehmermodells teilnehmen.

Bei der Auslegung, wer als „Unternehmer“ im Sinne dieser Regelung anzusehen ist, muss von Sinn und Zweck des Unternehmermodells ausgegangen werden. Es ist anzunehmen, dass in Kleinbetrieben der Unternehmer

1. die fachliche Qualifikation besitzt, die erforderlich ist, um die Gefährdungen im Betrieb erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu können,
2. aufgrund der Betriebsgröße noch unmittelbar in das Betriebsgeschehen einbezogen ist und somit auch die notwendigen praktischen Erfahrungen besitzt, um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen,
3. aufgrund der Organisationsstruktur im Kleinbetrieb auch derjenige ist, der die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen entweder selbst durchführt oder doch unmittelbar anordnet.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es im Kleinbetrieb nicht unbedingt erforderlich, dass der verantwortliche Unternehmer permanent Berater (Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft) beauftragt, die ihn in Fragen des Arbeitsschutzes unterstützen. Die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen versetzt den Kleinunternehmer in die Lage, in der Regel auch ohne Beratung die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder zu erkennen, wann vor seinen Entscheidungen, z. B. über Schutzmaßnahmen, bedarfsgerecht eine betriebsärztliche und / oder sicherheitstechnische Beratung nötig ist.

Daraus folgt unmittelbar, dass der Unternehmer persönlich an allen in der Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2 genannten Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen muss. Hier- von darf nur in seltenen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Wer ist „Unternehmer“ und wer muss am Unternehmermodell teilnehmen?

Im Kleinunternehmen ist der Unternehmer in der Regel eine natürliche Person. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unternehmermodells grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn eben diese natürliche Person an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unternehmermodells teilnimmt.

Handelt es sich jedoch bei dem Unternehmen um eine juristische Person, können als „Unternehmer“ im Sinne des Unternehmermodells nur die gesetzlichen Vertreter, die vertretungsberechtigten Organmitglieder (Vorstand) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter, die allesamt jeweils natürliche Personen sind, als „Unternehmer“ im Sinne des Unternehmermodells angesehen werden.

Existieren bei einem Unternehmen in Form einer juristischen Person mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen (mehrere Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte

Gesellschafter), reicht es aus, wenn eine dieser natürlichen Personen an den Ausbildungsmaßnahmen teilnimmt. Als Teilnehmer kommt dann nur diejenige natürliche Person in Betracht, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Einbindung in den technischen und organisatorischen Betriebsablauf und ihrer intern geregelten Befugnis zur Durchführung der im Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen dafür als geeignet erscheint. Führen z. B. ein Kaufmann und ein Handwerksmeister als gleichberechtigte Geschäftsführer eine GmbH, so können die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Unternehmermodells durch die Teilnahme des Meisters an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen erfüllt werden, da nur er wahrscheinlich bei den technischen Abläufen im Betrieb beteiligt ist und aufgrund seiner Berufsausbildung und Erfahrung in der Lage ist, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren selbstständigen Betrieben (z. B. Filialen), kann der Unternehmer (als Inhaber sämtlicher Betriebe) durch seine alleinige Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen nicht für alle dem Unternehmen angehörende Betriebe die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung erfüllen (eine Ausnahme ist nur für Filialen denkbar, die aufgrund der räumlichen Nähe tatsächlich alle durch den Unternehmer selbst geführt werden). Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV Vorschrift 2 ist jeweils auf den einzelnen Betrieb, nicht auf das Unternehmen abzustellen. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss für jeden Betrieb einzeln gewährleistet werden. Deshalb muss für jeden Betrieb eine verantwortliche natürliche Person an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unternehmermodells teilnehmen. Insofern kommen grundsätzlich nur die Betriebsleiter (bzw. Filialleiter, Theaterleiter, etc.) in Betracht. Sofern der Unternehmer selbst auch Leiter einer seiner Betriebe ist, kann er durch die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Betrieb die Voraussetzungen des Unternehmermodells erfüllen.

Im Übrigen kommt nur noch eine Ausnahme von der Regel, dass der Unternehmer selbst an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen muss, in Betracht:

Wenn in einem Kleinbetrieb der Unternehmer eine natürliche Person ist, die selbst nicht die o. g. fachliche Qualifikation und praktischen Erfahrungen aufweist, kann es sinnvoll sein, eine andere im Betrieb befindliche natürliche Person, für die Teilnahme an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen zuzulassen.

Diese Person, die nicht Unternehmer ist, muss die entsprechenden Qualifikationen und Erfahrungen besitzen. Dies setzt jedoch voraus, dass diese andere Person mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung sämtlicher Arbeitgeberpflichten in Bezug auf den Arbeitsschutz für den gesamten Betrieb betraut ist. Diese Person muss also die Verantwortung für den Arbeitsschutz im Betrieb tragen und alle erforderlichen Befugnisse zur Um- und Durchsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen besitzen.

Für Fragen steht Ihnen die Berufsgenossenschaft unter der Telefon-Nr. 0221 / 3778–2424 gerne zur Verfügung.

Hinweise zur Gültigkeit der Unternehmermodellseminare:

Nach dem Grundseminar bzw. der Präsenzphase muss, je nach Branche, innerhalb von 2 Jahren entweder ein Fernlehrgang oder ein Aufbauseminar besucht und die betrieblicher Umsetzung erfolgreich abgeschlossen werden.

Werden das Aufbauseminar oder der Fernlehrgang nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Grundseminar bzw. der Präsenzphase abgeschlossen, verfällt das Grundseminar bzw. die Präsenzphase und muss erneut besucht werden.

Nach dem Aufbauseminar bzw. dem Fernlehrgang muss regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, eine Fortbildung absolviert werden. Andernfalls muss erneut am Aufbauseminar bzw. der Präsenzphase und Fernlehrgang teilgenommen werden.

Werden diese Forderungen nicht erfüllt, ist der Unternehmer zur Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 der DGUV Vorschrift 2 verpflichtet.